

Kurztitel

Restaurantfachmann-Ausbildungsordnung

Kundmachungorgan

BGBI. II Nr. 375/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 139/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.2003

Außerkrafttretensdatum

31.05.2020

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Fachkunde**

§ 10. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Ernährungslehre,
2. Warenkunde,
3. Getränkkunde,
4. Menükunde.

(2) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2019

Gesetzesnummer

20002886

Dokumentnummer

NOR40044622